

Fall 9 2. Abwandlung

Ein wirksamer Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB zwischen T und der D-Bank ist zustande gekommen, wenn sie sich durch Abgabe zweier korrespondierender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) über den Erwerb der Aktien gegen Zahlung von € 1 Mio. wirksam geeinigt haben.

Einigung (+)

Korrespondierende Willenserklärungen wirksam?

- I. WE der D-Bank wirksam (regelmäßig Vertretung durch Angestellte, §§ 164 ff. BGB bzw. §§ 48 ff. HGB)
- II. WE der T?

(siehe Ausgangsfall bis § 110 BGB)

Unwirksamkeit gem. § 107 BGB,

Erforderlichkeit der Einwilligung, § 107 BGB,

T minderjährig, § 2 BGB, beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, nicht lediglich rechtlich vorteilhaft (+), da T durch Vertragsabschluß zur Erfüllung (Zahlung € 1 Mio.) verpflichtet wird, § 433 II BGB

- Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (-)

a. Es müssten die Voraussetzungen des § 110 BGB vorliegen.

- Der Verwendungszweck müsste von der Überlassung gedeckt sein bzw. müssten die Mittel zur freien Verfügung überlassen worden sein. Die Ermittlung des Umfangs der konkludenten Einwilligung richtet sich nach dem obj. Empfängerhorizont aus Sicht des Kindes. Hier aufgrund der Höhe des Taschengeldes Geschäft von Einwilligung der Eltern erfaßt (a. A. vertretbar)

Die Leistung hat die T nicht mit Mitteln bewirkt, die zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen wurden. Vielmehr hat sie das Taschengeld benutzt, um Geld für den Erwerb der Aktien zu erlangen. T hat Mittel für den Aktienerwerb damit nur indirekt vom Vater bekommen.

Fraglich ist, ob auch diese Surrogate von § 110 erfasst sind. Dies ist der Fall, wenn das Geschäft noch von der generellen Einwilligung des Vertreters gedeckt (Auslegung) ist. Regelmäßig ist dies aber nicht der Fall, wenn der Surrogatwert die überlassenen Mittel erheblich übersteigt; Hier hat T ein Taschengeld von 500 € erhalten aber einen

Aktienkauf von 1 Mio getätigt. Diese Summe steht damit nicht im Verhältnis zum Taschengeld, sodass § 110 nicht das Surrogatgeschäft mit umfasst.

III. Ergebnis: Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen.